

§ 59 Prüfungsausschuss

(1) ¹Am Weiterbildungsstandort wird für jede Weiterbildung ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss ist von der Leitung der jeweiligen Weiterbildung zu berufen. ³Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. die Leitung der jeweiligen Weiterbildung sowie
2. eine Dozentin oder ein Dozent, die oder der in der jeweiligen Weiterbildung regelmäßig unterrichten; ein Ersatz durch eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Hochschule, mit der die Weiterbildungseinrichtung kooperiert, ist möglich.

⁴Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann eine Vertretung zu den Prüfungen entsenden. ²Diese ist nicht Mitglied des Prüfungsausschusses und nicht stimmberechtigt.

(3) Die Leitung der jeweiligen Weiterbildung übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig und ist Ansprechpartner in allen Prüfungsangelegenheiten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. ²Er entscheidet einstimmig. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.